



Inhaltsverzeichnis der virtuellen AGT-Tasche:

- AGT-InfoBOARD
- Allgemeine Informationen über die AGT
- Verteilung der Zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT)
- Veranstaltungsportfolio und Programm(e)
- Tagungsberichte
- AGT-Mitgliedsantrag
- Antrag für Mitglieder auf Nutzungsüberlassung des AGT-Logos
- Bücherinfos

AGT – InfoBOARD



Folgen Sie der AGT auch auf in:
[AGT - Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.](#)



Save the date:

7.6.24

**11. AGT-Fachtagung
„Praxisprobleme der
Testamentsvollstreckung“
hybrid in Potsdam:**

Anmeldungen unter:

www.agt-ev.de/veranstaltungen/

Mitglieder und Zertifizierte der AGT

Das steigende Interesse an der AGT und damit an der Testamentsvollstreckung spiegelt die steigende Bedeutung der Testamentsvollstreckung als erbrechtliches Gestaltungsmittel in Deutschland wider.



In den vergangenen 5 Jahren stieg die Zahl der AGT-Mitglieder und zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT) um >50%



AGT-Vergütungsprojekt:

NEU! Anmerkung Nr. 3 der AGT
zur angemessenen Vergütung
und Fortschreibung der DNotV-Tabelle:

mehr dazu unter:

<https://www.agt-ev.de/verguetung-des-testamentsvollstreckers/>

**Spezialliteratur für
Testamentsvollstrecker:**

www.agt-ev.de/presse/literaturspiegel/

**Haben Sie Fragen aus Ihrer Praxis
als Testamentsvollstrecker?**

> Finden Sie hier „Themen und Kontakte“:
<https://www.agt-ev.de/themen-und-kontakte/>

>> Oder Antworten.

Denn als AGT-Mitglied haben Sie zudem Zugriff auf
>130 Präsentationen/ Skripte.

Mehr dazu unter www.agt-ev.de/mitgliedschaft/



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.



25 Jahre AGT (2022)

Die **AGT e.V.** blickt nicht nur auf eine mittlerweile **über 25-jährige** Erfolgsgeschichte auf dem **Gebiet der Testamentsvollstreckung** zurück, sondern mit Elan und Motivation in die Zukunft. Denn im Zuge immer komplizierter werdender Familien- und Vermögensverhältnisse hat die Testamentsvollstreckung als erbrechtliches Gestaltungsmittel stark an Bedeutung gewonnen.

Wer ist die AGT?

Die vor nunmehr 27 Jahren im Frühjahr 1997 in Bonn gegründete Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. ist ein Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen, die das Amt des Testamentsvollstreckers ausüben oder sich berufsbedingt häufig mit Fragen der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge beschäftigen. Sie ist die einzige **interdisziplinäre Vereinigung** von Vertretern der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, der Banken, Sparkassen und Vermögensverwalter sowie von Privatpersonen mit besonderen Erfahrungen und Interessen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung in Deutschland.

In ihr haben sich bereits über **550 Mitglieder** zusammengeschlossen, die die Belange einer professionellen Testamentsvollstreckung fördern wollen.

Die AGT versteht sich als **berufsständische Interessenvertretung**. Sie ist Institution zum Gedanken- und Informationsaustausch ihrer Mitglieder, zur öffentlichen Meinungsbildung sowie zur Fortentwicklung des Rechts. Hierzu dienen die Tagungen der AGT, die Veranstaltungen des Arbeitskreises Stiftungen, die Tätigkeit der übrigen Arbeitskreise, zahlreiche Vortragsveranstaltungen, an denen Mitglieder der AGT mitwirken sowie das Internetforum. In den Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Stiftungsrechts und der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz hat die AGT ihre Sachkompetenz eingebracht.

Testamentsvollstreckung ist Vertrauenssache. Vertrauen wird in der wirtschaftlich und juristisch komplizierten Umwelt von heute mehr denn je durch Qualifikation und soziale Kompetenz geprägt. Im Sinne des aktiven Verbraucherschutzes hat die AGT daher **Richtlinien zur Zertifizierung von Testamentsvollstreckern** beschlossen. Nur wer eine



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

fundierte Ausbildung aufweist, eine bestimmte juristische Qualifikation erfüllt, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge aufbringt, sich regelmäßig fortbildet, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unterhält und diese Voraussetzungen der AGT gegenüber regelmäßig nachweist, kann **von der AGT zertifizierter Testamentsvollstrecker** werden. Unter www.testamentsvollstreckerliste.de werden bereits **über 1000 Testamentsvollstrecker (AGT)** geführt.

Von der verbotenen Tätigkeit zum modernen Dienstleistungsangebot

Von der verbotenen Tätigkeit für Banken und Steuerberater zum modernen Dienstleistungsangebot, so könnte man die jüngere **Geschichte der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung** kurzgefasst umschreiben.

Anfang 1997 trafen auf Initiative eines Volkswirtes, des späteren und leider viel zu früh verstorbenen Generalsekretärs der AGT, Herrn Dr. Wolfgang Deuker, einige ambitionierte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Banker in Bonn zusammen. Sie alle waren von der Idee getragen, dass eine professionelle Nachlassabwicklung, wie sie beispielsweise in den USA möglich ist, auch in Deutschland sinnvoll erscheint. In einer Zeit immer werthaltiger Nachlässe und immer komplexerer Familienstrukturen führen Fehler bei der Gestaltungsplanung und Streit bei der Nachlassabwicklung zu enormen wirtschaftlichen Schäden.

Von der Idee bis zur **Gründung der AGT** als berufsständischer Interessenvertretung aller an der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung interessierten Berufsgruppen vergingen nur wenige Wochen. Die Rechtslage in jener Zeit war für den geschäftsmäßigen Testamentsvollstrecker eindeutig: er musste Rechtsanwalt sein. Die Bedürfnisse der Praxis waren aber schon damals andere. Die künftigen Erblasser suchen eine Vertrauensperson, und diese können dann ebenso gut Banker, Steuerberater oder einer anderen vermögensverwaltenden Berufsgruppe zugehörig sein.

Eine der ersten Aufgaben der AGT bestand daher darin, mit dem sog. „**Bonner Modell der AGT**“ eine Möglichkeit zu entwickeln, die bestehenden rechtlichen Restriktionen mit den praktischen Bedürfnissen der Erblasser in Einklang zu bringen.



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Auf der Herbsttagung der AGT im Jahr 2001 wurde das Bonner Modell der Kooperationsvollstreckung zwischen Rechtsanwälten und geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckern anderer Professionen vorgestellt. Mit diesem Modell nahm die AGT eine Rechtsentwicklung vorweg, die der Bundesgerichtshof in Zivilsachen drei Jahre später bestätigte: der geschäftsmäßige Testamentsvollstrecker muss nicht Rechtsanwalt sein, wenn im Rahmen der Testamentsvollstreckung rechtliche Probleme auftreten, muss er einen Rechtskundigen hinzuziehen.

Nahezu zeitgleich stellte der Gesetzgeber die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung vor neue Herausforderungen. Erklärtes Ziel des im September 2004 vorgelegten Referententwurfes für ein **Rechtsdienstleistungsgesetz** war es, den Markt der professionellen Testamentsvollstreckung jedermann zugänglich zu machen, unabhängig von einer Ausbildung, unabhängig von praktischen Erfahrungen und unabhängig vom Bestehen einer Versicherung für den Fall von Vermögensschäden. Der Gesetzgeber will es dem freien Spiel der Kräfte überlassen, welcher Testamentsvollstrecker sich auf dem Markt durchsetzt. Grundsätzlich ist diese Idee sicher begrüßenswert und entspricht dem allgemeinen gesellschaftlichen Verständnis. Bei der Testamentsvollstreckung versagt sie jedoch. „*Der Markt schafft keine Moral und keine Werte*“, wie Altkanzler Helmut Schmidt anlässlich einer Laudatio auf Berthold Beitz sagte, der sicherlich zu Deutschlands bekanntesten Testamentsvollstreckern gehörte. Der Erblasser will aber gerade konkrete Moral- und Wertvorstellungen durchsetzen, wenn er eine Testamentsvollstreckung anordnet. Und er hat, so bitter es auch klingt, keine zweite Chance, wenn sein Testamentsvollstrecker versagt.

3

Die Einwände stießen auf taube Ohren. Mit dem am 01.07.08 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz hat der Gesetzgeber die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung ohne Ausbildung, Versicherung und praktische Erfahrung ermöglicht. Die AGT reagierte im Vorgriff auf dieses Gesetz mit ihren im Frühjahr 2006 verabschiedeten **Richtlinien für die Zertifizierung von Testamentsvollstreckern.**

Diese Richtlinien setzten Mindeststandards in Ausbildung, Versicherung, Erfahrung und Fortbildung geschäftsmäßig agierender Testamentsvollstrecker.

In der Folge lösten sie eine **Qualitätsoffensive** bei den Testamentsvollstreckern aus. Am 15.09.2006 konnte den ersten Rechtsanwälten und Steuerberatern die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ verliehen werden. Seither ist ihre Zahl



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGEGESTALTUNG E.V.

kontinuierlich gewachsen. Auch Kreditinstitute haben das Zertifizierungsangebot angenommen. Erstmals standen sich damit Angehörige verschiedener Berufsgruppen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung auf Augenhöhe gegenüber.

Diese Qualitätsoffensive der geschäftsmäßigen Testamentsvollstrecker wurde von Anfang an in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen. Der Westdeutsche Rundfunk berichtete bereits im Folgejahr von einem sich entwickelten „Berufsbild Testamentsvollstrecker“.

Bis heute hat sich die Testamentsvollstreckung zu dem hin entwickelt, was sie – *richtig gestaltet und umgesetzt* – als Rechtsinstitut so wichtig macht: einem **modernen Mittel der Vermögensnachfolgegestaltung** bei der Gestaltung von Unternehmensnachfolgen, bei anspruchsvollen Aufgaben des Estate Planning sowie bei schwierigeren und immer komplexer werdenden privaten Vermögensverhältnissen.



Gleichzeitig hat sich die **AGT** – als Ausrichter der bundesweit führenden Veranstaltung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung, dem **„Deutschen Testamentsvollstreckertag“** – zu einer festen Institution der gehobenen Testamentsvollstreckung entwickelt. Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren gehört sie zu den anzuhörenden Verbänden.

Der von der AGT herausgegebene **Tagungsband** zum Deutschen Testamentsvollstreckertag fasst die Entwicklung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung eines ganzen Jahres zusammen und hat seinen festen Platz in der Bibliothek der Obersten Gerichte und des Bundesgerichtshofes gefunden.

Seit 2021 ist der Tagungsband auch digital erhältlich. Für AGT-Mitglieder sind alle Tagungsbände kostenfrei. Mehr zum Tagungsband unter <https://www.agt-ev.de/presse/tagungsband/>





ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Das **OLG Hamm** stellte im Jahr 2017 die Kenntnisse und Fähigkeiten eines durch die AGT zertifizierten Testamentsvollstreckers in diesem Bereich sogar über die eines normalen Fachanwaltes für Erbrecht.

Nichtsdestotrotz ist die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung einem **ständigen Wandel** unterlegen und **stellt heute mehr denn je eine Herausforderung für jeden Testamentsvollstrecker** dar. Zunehmend komplexer werdende Familienverbände und Vermögensstrukturen im In- und Ausland, aber auch sich schneller ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen machen die Testamentsvollstreckung anspruchsvoll, schwierig und zeitaufwändig und zugleich immer bedeutender.

Vermögensanlageentscheidungen, die Bewältigung von Aufgaben aus dem Bereich des digitalen Nachlasses, die Behandlung besonderer Nachlässe, wie z.B. Immobilien, Kunst, Antiquitäten, Versicherungen oder etwa Tiere, Nachlässe im Ausland, aber auch moderne Formen der Verwertung von Vermögensgegenständen, wie beispielsweise die Nutzung des ‚Stagings‘ von Immobilien – um nur einige wenige zu nennen, sind Herausforderungen, die ein **moderner Testamentsvollstrecker zu bewältigen hat und für die es einer qualifizierten Ausbildung, stetigen Fortbildung und eines wachsenden Netzwerkes bedarf.**

5

Links zur AGT-Webseite (www.agt-ev.de):

> Zu den AGT-Richtlinien: <https://www.agt-ev.de/zertifizierung/zertifizierungsrichtlinien/>

> Zu der AGT-Mitgliedschaft: <https://www.agt-ev.de/mitgliedschaft/>

> Zum Deutschen Testamentsvollstreckertag:

<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/>

<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/bildergalerie/>

<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/naechster-termin/>



ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTS VOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Interesse an den Themen **Testamentsvollstreckung, Erbrecht, Steuerrecht, Nachlassverwaltung, Unternehmensnachfolge, Estate Planning oder Stiftungsrecht?**
Dann folgen Sie uns auf Social Media, besuchen die AGT-Webseite oder direkt die AGT-Veranstaltungen ([www. https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/](https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/)).



6

Mit über **4.000 Mitgliedern** stellte die **XING-Gruppe der AGT** die mitgliederstärkste Gruppe im Bereich des Erbrechts und der Vermögensnachfolge dar. Seit Löschung aller Gruppen durch XING Anfang 2023 ist die AGT nun auf **LinkedIn** vertreten.



>> Folgen Sie uns auf unserer Unternehmensseite unter: [AGT - Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.](#)



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Zertifizierung von Testamentsvollstreckern

Die **Entscheidungen des Bundesgerichtshofs** in Zivilsachen vom 11.11.2004 (I ZR 213/01 sowie I ZR 182/02) stellen klar, dass die Übernahme von Testamentsvollstreckungen nach geltendem Recht nicht an besondere Qualifikationsvoraussetzungen in der Person des Testamentsvollstreckers geknüpft ist. Auch eine Versicherung gegen Schäden, die der Testamentsvollstrecker an dem von ihm verwalteten Vermögen anrichten könnte, wird nicht für erforderlich gehalten. Sind im Rahmen der Testamentsvollstreckung Rechtsfragen zu klären muss der nicht kundige Testamentsvollstrecker Rechtsrat einholen. Mit den hierfür anfallenden Kosten wird der Nachlass – zusätzlich zum Testamentsvollstreckerhonorar – belastet.

Mit dem am 01.07.08 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz hat der **Gesetzgeber** die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung ausdrücklich aus dem Anwaltsvorbehalt ausgenommen, die Testamentsvollstreckung durch jedermann explizit ermöglicht und es damit dem freien Wettbewerb überlassen, ungeeignete Testamentsvollstrecker auszusondern

7

Damit der Testierende in Zukunft nicht schutzlos unkontrollierbaren Selbstanpreisungen der verschiedensten Anbieter von Testamentsvollstreckungen ausgeliefert ist, hat die **AGT Richtlinien zur Zertifizierung* von Testamentsvollstreckern** entwickelt. Von der AGT geprüfte renommierte Fortbildungsinstitute führen die Zertifizierungslehrgänge durch. Die AGT überwacht die ständige Fortbildung der zertifizierten Testamentsvollstrecker. Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und hinreichende Berufserfahrung ist selbstverständliche Voraussetzung für die Zertifizierung eines Testamentsvollstreckers. Die aktuell über 1100 von der AGT zertifizierten Testamentsvollstrecker werden in einem Testamentsvollstreckerregister geführt und unter www.testamentsvollstreckerliste.de sowie auf der AGT-Webseite www.agt-ev.de mit ihrer Qualifikation und ihren Kontaktdaten veröffentlicht.

*einschbar unter www.agt-ev.de. Dort findet sich unter ‚Zertifizierung‘ auch die Entscheidung des BGH [I ZR 113/10] vom 09.06.2011 zu den Voraussetzungen der Führung der Bezeichnung im Rechtsverkehr.



ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Mitglieder und Zertifizierte der AGT

Das steigende Interesse an der AGT und damit an der Testamentsvollstreckung spiegelt die steigende Bedeutung der Testamentsvollstreckung als erbrechtliches Gestaltungsmittel in Deutschland wider.



In den vergangenen 5 Jahren stieg die Zahl der AGT-Mitglieder und zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT) um >50%



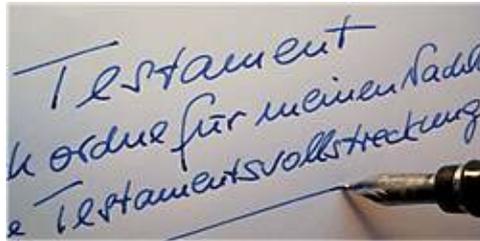
VORSTAND i.S.d. § 26 BGB: RA EBERHARD ROTT (VORS.),
RA NORBERT SCHÖNLEBER (STV.), STB PETER H. MEIER (STV.)
GESCH.-F.: TANJA VEHRESCHILD

CELSIUSSTRASSE 43 (BETA-HAUS), 53125 BONN * TELEFON (0228) 1844-290 * TELEFAX (0228) 1844-2909
WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE * DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER@AGT-EV.DE
EINGETRAGEN BEIM AMTSGERICHT BONN, NR. VR 7252



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGEGE E.V.

Kein Testament ohne Testamentsvollstreckung



1. Einführung

Sorgfältige Nachlassplanung ist erforderlich, damit der letzte Wille erfüllt wird. Es besteht nach dem Tod keine Kontrolle. Deshalb muss ein „**Schiedsrichter**“ her, der **Testamentsvollstrecker**, geregelt in den §§ 2197 – 2228 BGB. Eine Missachtung des Testaments durch die Erben wird dadurch verhindert.

2. Möglichkeiten der Testamentsvollstreckung

Doppelte **Schutzfunktion**: Der Erbe kann über den Nachlass nicht verfügen. Das Recht steht dem Testamentsvollstrecker zu. Zum Schutz der Erben ist den Gläubigern der Zugriff auf den Nachlass nicht gestattet.

3. Notwendigkeit einer Testamentsvollstreckung

Notwendig ist die Testamentsvollstreckung vor allem in den folgenden Fällen:

- Es sind Erbstreitigkeiten zu befürchten -
- Das Testament enthält Auflagen und Bedingungen, die zu überwachen sind -
- Der im Testament Bedachte ist verschuldet und Zugriffen von Gläubigern ausgesetzt -
- Der Nachlass, z. B. ein Betrieb, soll über längere Zeit als Einheit zusammengehalten werden -
- Der Erbe ist minderjährig oder geschäftlich unerfahren -
- Bei Einrichtung eines so genannten „Behindertentestaments“ -

4. Durchführung der Testamentsvollstreckung

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung muss wirksam unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften erfolgen. Es ist sinnvoll, eine Person mit ausreichenden Rechtskenntnissen zu beauftragen. An die Einsetzung eines Ersatztestamentsvollstreckers denken!



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGEGE E.V.

5. Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Der Regelfall ist die so genannte **Abwicklungsvollstreckung** (§§ 2203 – 2207 BGB).

Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers gehören dann insbesondere:

- Erfüllung angeordneter Vermächnisse und Auflagen (§§ 2203 BGB)
- Verwaltung des Nachlasses (§ 2216 BGB)
- Erfüllung der Anordnungen des Erblassers
- Eingehung von Verbindlichkeiten zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses
- Durchführung der Auseinandersetzung zwischen den Erben und Aufteilung des Nachlasses
- Abgabe der Erbschaftssteuererklärung und Begleichung der Erbschaftssteuer

Möglich ist auch die **Dauertestamentsvollstreckung** bis zu 30 Jahren bzw. für die Lebenszeit des Erben oder aber die bloße **Verwaltungsvollstreckung** (§ 2209 Satz 1 BGB), z.B. bis zur Volljährigkeit des Erben.

6. Stellung des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker hat als **Treuhänder** und Inhaber eines privaten Amtes den Erblasserwillen durchzusetzen. Es besteht ein Anspruch der Erben auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses. Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf Aufwendungsersatz sowie auf eine angemessene **Vergütung**.

7. Vergütung des Testamentsvollstreckers

Die Aufgaben der Testamentsvollstrecker werden immer anspruchsvoller und zeitaufwändiger. Dies spiegelt sich auch in der Frage der Honorierung wider. Gem. § 2221 BGB kann der Testamentsvollstrecker für die Führung seines Amtes „*eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat*“.

Aber was heißt „angemessen“? Es gibt keine TV-Gebührentabelle mit Gesetzeskraft. Viele Berechnungsansätze sind umstritten. Das Fehlen eines konkreten Regulariums birgt Konfliktpotenzial. Am besten bestimmt der Erblasser vorab in Absprache mit dem Testamentsvollstrecker die Höhe der Vergütung. Die wohl anerkannteste – aber durchaus in die Jahre gekommene – Richtschnur zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit i.S.v. § 2221 BGB sind die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“, daher teilweise auch „Neue Rheinische Tabelle“ genannt).



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Die praxisgerechte Befassung mit dem Thema einer zeitgemäßen, angemessenen Testamentsvollstreckervergütung hat deshalb von diesen Empfehlungen auszugehen, sie erscheinen aber in Teilbereichen modernisierungswürdig. Die Anpassung der Empfehlungen an geänderten Entwicklungen hat sich die AGT im Rahmen des **AGT-Vergütungs-Projektes „Die angemessene Vergütung des modernen Testamentsvollstreckers“** zum Thema gemacht.

Mehr zu den Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge zur zeitgemäßen angemessenen Testamentsvollstreckervergütung und zugleich Fortschreibung der Empfehlungen des Deutschen Notarvereins zur Vergütung des Testamentsvollstreckers durch die AGT. (kurz: „**AGT-Anm-DNotV-E**“) unter <https://www.agt-ev.de/verguetung-des-testamentsvollstreckers/>.

8. Ende der Testamentsvollstreckung

Üblicherweise endet die Testamentsvollstreckung, wenn der Nachlass verteilt und die zugewiesenen Aufgaben erledigt sind. Die Erben können den Testamentsvollstrecker nicht entlassen. Es kann lediglich beim Nachlassgericht die Entlassung beantragt werden. Das Nachlassgericht hat dem aber nur nachzugeben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 2227 Abs. 1 BGB).

9. Erfolg der Testamentsvollstreckung

Der Erfolg der Testamentsvollstreckung steht und fällt mit der Person und Qualifikation des Testamentsvollstreckers. Das Amt erfordert neben fachlicher Kompetenz und Erfahrung ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Sorgfalt, Entscheidungs-, und Überzeugungskraft. Denn

>>Testamentsvollstreckung ist Vertrauenssache.



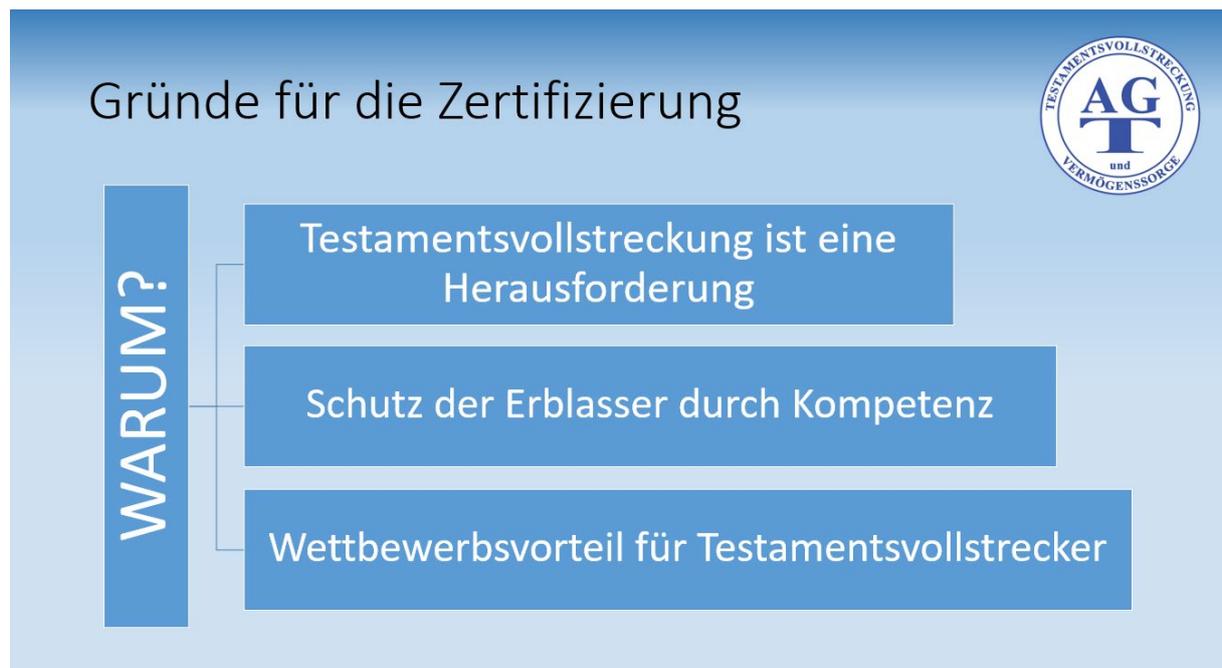
ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Zertifizierung durch die AGT

Die AGT e.V. weist aktuell bereits über 1100 von ihr zertifizierte Testamentsvollstrecker in einer im Internet veröffentlichten Liste nach: www.testamentsvollstreckerliste.de

Das Zertifikat der AGT steht für:

- Fundierte Ausbildung
- Hinreichende Qualifikation
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung*
- Versicherungsschutz

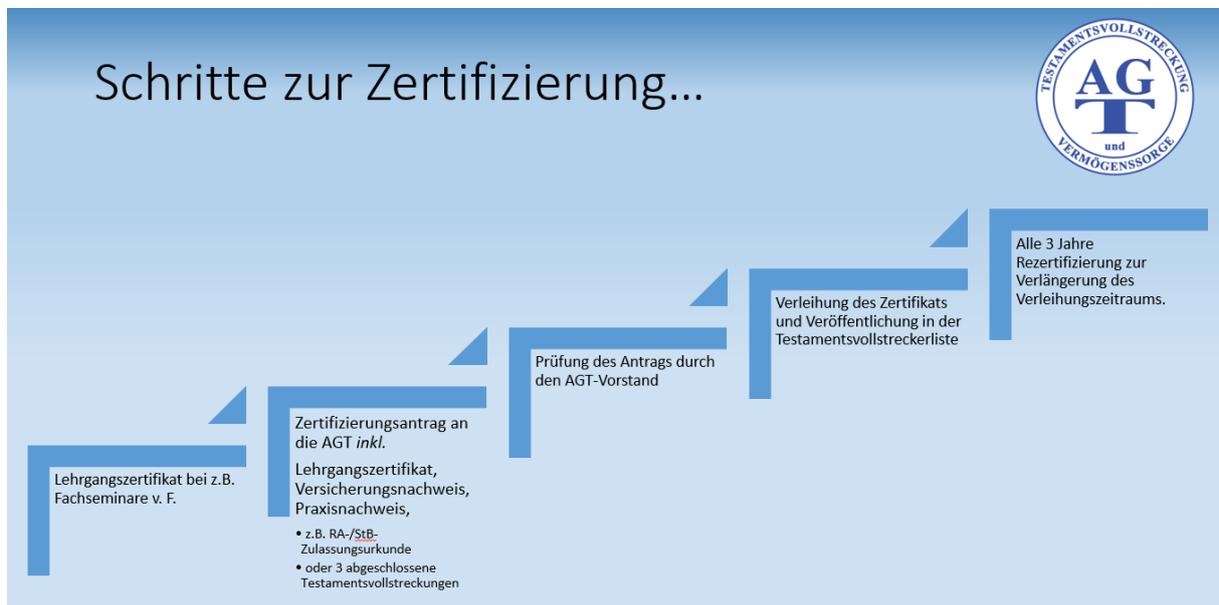


Ausführliche Informationen zur Zertifizierung unter: <https://www.agt-ev.de/zertifizierung/>

* (s. dazu auch OLG Hamm, Beschl. v. 21.03.2017, 25 W 268/16 zur Qualifikation und Fortbildungsverpflichtung eines von der AGT zertifizierten Testamentsvollstreckers, ErbR 2017, 441-442 sowie unter www.agt-ev.de/zertifizierung/rezertifizierung/)



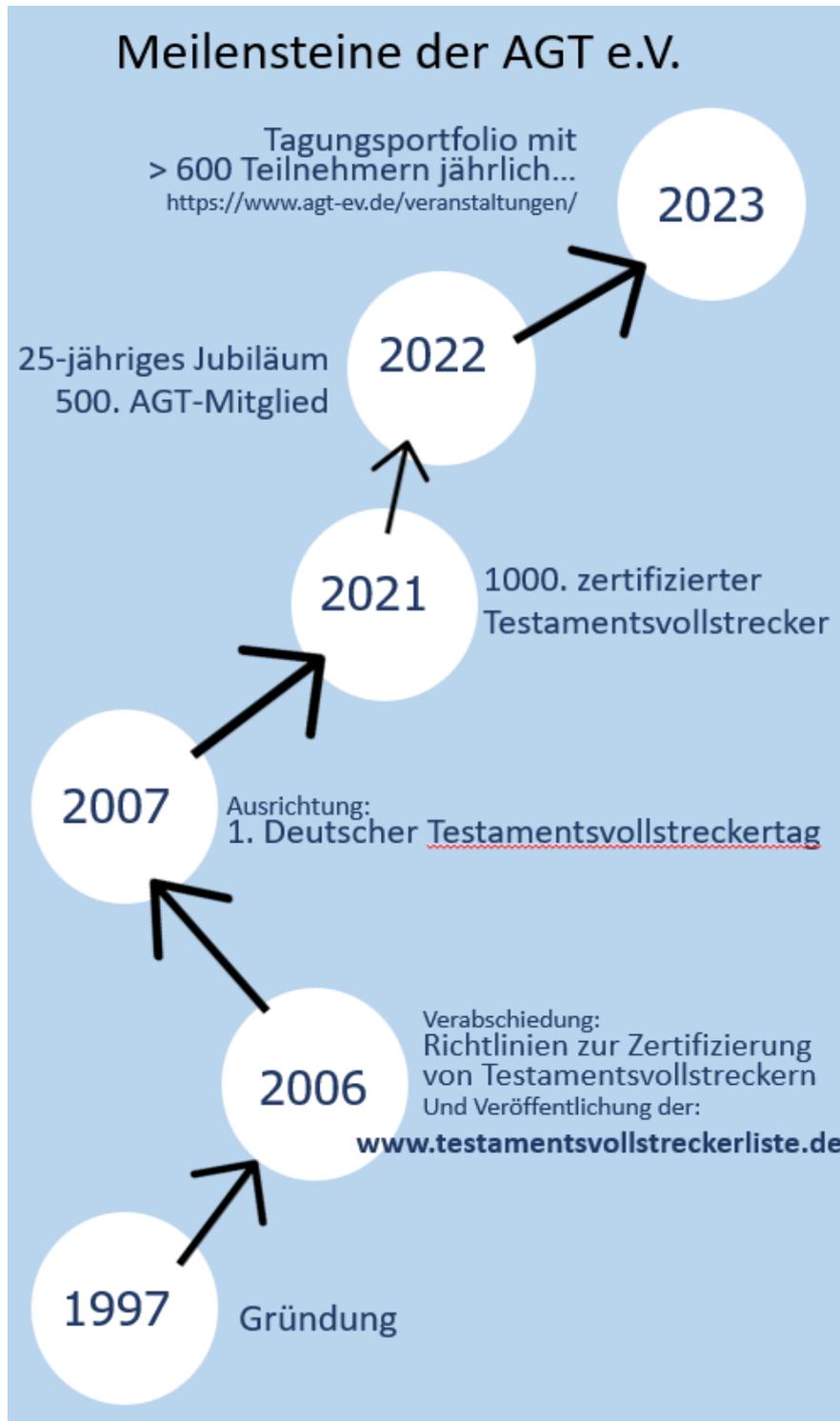
ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.



1. Erhalt des Lehrgangszertifikats zum „Zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT)“ durch die [Fachseminare von Fürstenberg](#) oder gem. den [AGT-RiLi](#) bzw. [Online-RiLi 2024](#)
2. Einreichung des [Zertifizierungsantrages](#) auf Verleihung der Bezeichnung „[Zertifizierter] Testamentsvollstrecker (AGT)“ bei der [Geschäftsstelle](#) der AGT, unter Berücksichtigung der im Antrag angefragten Nachweise der theoretischen Kenntnisse (AGT I-AGT III) und praktischen Fertigkeiten sowie der Unterhaltung einer Vermögenshaftpflichtversicherung und der Entrichtung einer Zertifizierungsgebühr gem. der AGT-Gebührenordnung (→) in Höhe von 350,00 EUR.
3. Prüfung des Antrags gemäß den Zertifizierungsrichtlinien der AGT durch den Vorstand der AGT.
4. Verleihung der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ in Form einer Urkunde (Zertifikat) sowie Aufnahme des Zertifizierten in die [Testamentsvollstreckerliste](#) der AGT.
5. Fortdauer der Zertifizierung durch Antragstellung auf Rezertifizierung alle drei Jahre. Mehr dazu [hier!](#)

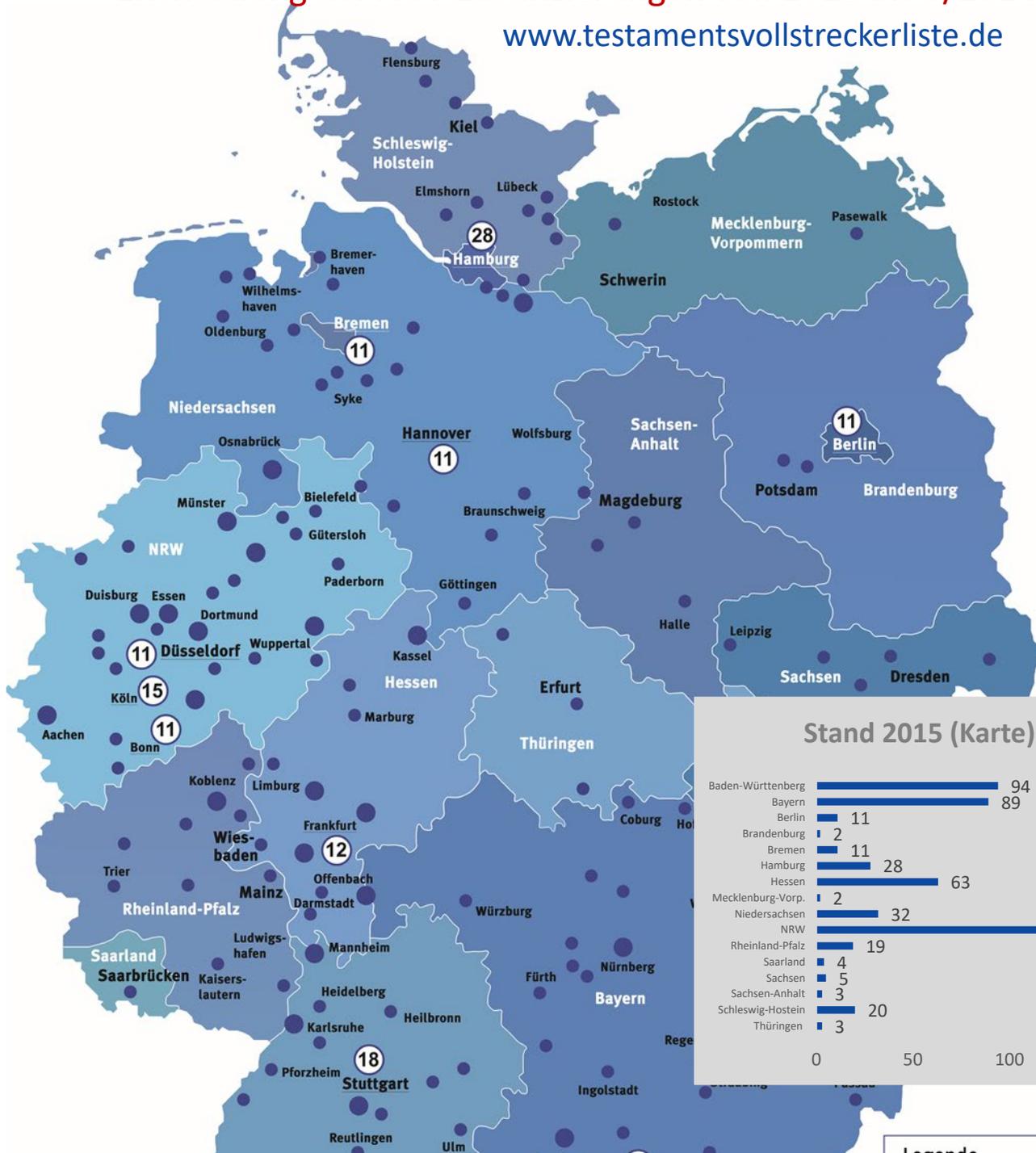


ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGEGE E.V.

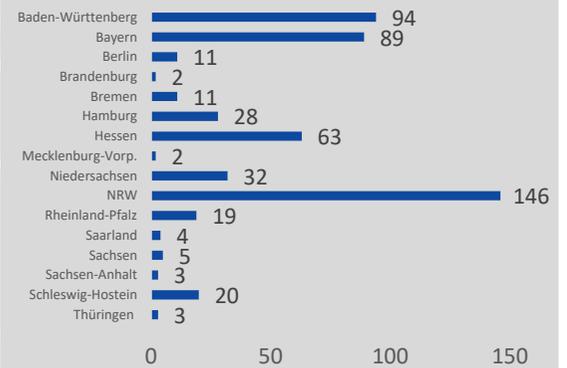


Entwicklung der AGT-Zertifizierungen von 2015 bis 3/2024

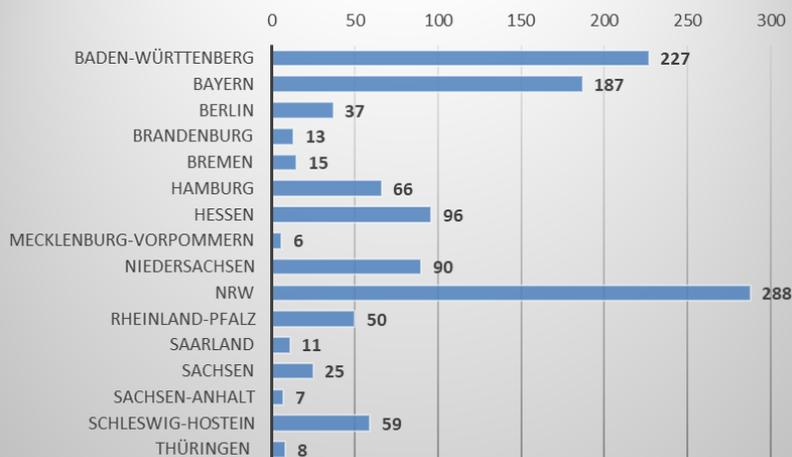
www.testamentsvollstreckerliste.de



Stand 2015 (Karte)



Stand 03/2024



Legende

- bis 5 Zertifizierungen im Umkreis bis 30 Km
- bis 10 Zertifizierungen im Umkreis bis 30 Km
- ⓪ Anzahl Zertifizierungen in unterstrichenen Städten



Das Veranstaltungsportfolio der AGT e.V.

► ► <https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/>

- Der **Deutsche Testamentvollstreckertag** (seit 2007, jährlich) – als die bundesweit führende Veranstaltung auf dem Gebiet der Testamentvollstreckung – hat sich zu einer festen Instanz für Testamentvollstrecker aller Professionen und an der Testamentvollstreckung Interessierte aus dem In- und dem Ausland entwickelt. Die Referenten kommen aus der Wissenschaft, der Anwaltschaft, dem Bereich der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden sowie vermögensverwaltenden Berufe, der Richterschaft, dem Notariat, der gemeinnützigen Organisationen.
Nächster Termin: 19.11.2024 Hybrid-Veranstaltung, Bonner Wissenschaftszentrum/Online

- Die **AGT-Fachtagung** (seit 2013, jährlich) für Praktiker. Sie greift Praxisprobleme der Testamentvollstreckung auf und bietet Testamentvollstreckern bei Bedarf im Rahmen einer Testamentvollstreckersprechstunde mehr Gelegenheit zur Diskussion und zum Gedankenaustausch – auch mit Blick auf eigene laufende Testamentvollstreckungen. Themen sind hier z.B. die Bewertung und ggfs. Veräußerung von Vermögensgegenständen (Kunstnachsätze, Gemälde, Fahrzeuge, Sammlungen), Versicherungen im Nachlass, Vermögensanlageentscheidungen, Verwertung von Immobilien, Haftung, Datenschutz, Haftpflicht sowie Vergütung des Testamentvollstreckers, der Umgang mit Altlasten oder das Auffinden von Bargeldverstecken durch sog. Geldspürhunde etc.
Nächster Termin: 07.06.2024, hybrid in Potsdam

- Der **Schweizerisch-deutsche Testamentvollstreckertag** (seit 2015, alle 2 J.), Ausrichter sind der Verein Successio und die Arbeitsgemeinschaft Testamentvollstreckung und Vermögenssorge e.V. (AGT e.V.), i.d.R. in den Räumen der Universität Luzern oder Zürich.
Nächster Termin: vorauss. im Mai 2025

- Der **AGT-Workshop** (seit 2016, mehrmals jährlich), der sich ausschließlich an die erfahrenen Praktiker der Testamentvollstreckung wendet. Aktuelle Praxisprobleme der Testamentvollstreckung sollen hier in einem auf rd. 25 Personen begrenzten Teilnehmerkreis diskutiert und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Dazu zählen beispielsweise Strategien bei der Auseinandersetzung des Nachlasses, Besonderheiten bei der Testamentvollstreckung mit Auslandsbezug, Durchsetzung des Erblasserwillens etwa im Umgang mit „schwierigen“ Erben, Schutz des Erblassers vor Erbschleichern, Umgang mit Datenschutz und digitalem Nachlass, Verwertung von Immobilien und Mobiliar, Stiftungen und gemeinnützige Vereine als Erben oder Vermächtnisnehmer, private Kapitalbeteiligungen im Nachlass u.v.m.
Nächsten Termine: 15.-16.03.2024 in Hamburg (ausgebucht), 19.-20.04.2024 in Aying

- Die **AGT-Spezialtagung** (seit 2018, jährlich), mit dem Ziel aktuelle, für Testamentvollstrecker praxisrelevante ‚Einzelthemen‘ aufzugreifen und eingehender zu durchleuchten. Dazu zählen bislang ‚Der Testamentvollstrecker als Mediator‘, ‚Der Digitale Nachlass‘, ‚Das Behindertentestament‘, ‚Marketing und Akquise‘, ‚Testamentvollstreckervergütung‘, ‚Testamentvollstreckung und Stiftung‘.
Nächster Termin: in 2025

Tagungsbericht zum 17. Deutschen Testamentsvollstreckertag des AGT e.V. am 17.11.2023 in Bonn

Von Alma Böttger

Am 17. November hat die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) anlässlich des [17. Deutschen Testamentsvollstreckertages](#) eingeladen. Rund 350 Teilnehmende sind der Einladung gefolgt und trafen sich entweder im Bonner Wissenschaftszentrum vor Ort oder kamen in digitaler Form an den Bildschirmen hinzu, um spannenden Vorträgen zu lauschen und über neue Entwicklungen im Bereich der Testamentsvollstreckung zu diskutieren oder nahmen an der hybriden Veranstaltung von zu Hause aus an ihren Bildschirmen teil.



Mit einer herzlichen Begrüßung des Vorstandsvorsitzenden der AGT, Rechtsanwalt **Eberhard Rott**, wurden die Teilnehmenden zunächst willkommen geheißen. Er hieß ganz besonders **Dr. Stefan Weismann**, Präsident des Landesgerichts Bonn, willkommen, der seinerseits einige Worte an die Teilnehmenden richtete und die besondere Verbindung zwischen dem Landesgericht und der AGT betonte. Beide seien Teil der vorsorgenden Rechtspflege und für beide spiele

Digitalisierung eine wichtige Rolle. Er betonte darüber hinaus, wie wichtig es sei, immer weiter zu lernen, sich im Kopf jung zu halten, lebendig und neugierig zu bleiben.



Vorstandsmitglied **Dr. K. Jan Schiffer** verkündet sodann für den AGT-Vorstand in einer [Laudatio](#) den Preisträger des jährlich vergebenen „**AGT-Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen**“ auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge. Der Preisträger erhält ein Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro zur Weitergabe an eine gemeinnützige Einrichtung seiner Wahl. Die Ehre wurde in diesem Jahr **Prof. Dr. Hans Reiner Künzel** aus Zürich zuteil, der so gleich dankend einen kleinen rechtsvergleichenden Vortrag hielt.



Für genügend Spannung und Vorfreude auf den ersten Vortrag hatte *Schiffer gesorgt*, in dem er den ersten Redner unter Bezug auf Lorient mit folgendem Satz ankündigte: „*Ein Leben ohne Muscheler im Erbrecht ist möglich, aber sinnlos*“. Den hohen Erwartungen wurde der seit 2022 emeritierte **Prof. Dr. Karlheinz Muscheler**, Universität Bochum, direkt zu Beginn gerecht, indem er seinen Vortrag zum Thema „**Aktuelles aus dem Recht der Testamentsvollstreckung**“ auf besonders eindrückliche Weise eröffnete. *Muscheler* hatte das Testament des Philosophen Arthur Schopenhauer im Original mitgebracht und veranschaulichte, wie die Testamentsvollstreckung in das deutsche Recht Einzug gehalten hatte. Anschließend seziierte er in gewohnt pointierter Manier praxisrelevante Entscheidungen des BGH¹, des OLG Köln² und des KG Berlin³ zum Testamentsvollstreckungsrecht aus den vergangenen Jahren.

¹ BGH v. 14.9.2022 – IV ZB 34/21, ZEV 2022, 719; BGH v. 10.5.2017 – XII ZB 614/16, NJW-RR 2017, 974 = FamRZ 2017, 1259 = ZEV 2017, 407.

² OLG Köln v. 5.10.2022 – 2 Wx 195/22, NJW-RR 2023, 223 = ZEV 2023, 317.

³ KG Berlin v. 12.8.2021 – 19 W 82/21, ZEV 2022, 411.

Zweiter Vortragender war **Prof. Dr. Anatol Dutta**, der die Darstellung seines Themas „**Testamentsvollstreckung International**“ mit einem kurzen Überblick über die aktuellen Entwicklungen begann. Auf diesen Überblick folgte ein Einblick in das internationale Testamentsvollstreckungsrecht. Bemerkenswert ist, so *Dutta*, dass die Testamentsvollstreckung international sehr unterschiedlich ausgestaltet ist und insoweit nur wenig Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen existieren. Diese Unterschiede aber auch die vorhandenen, wenn auch wenigen Gemeinsamkeiten illustrierte *Dutta* anschaulich anhand praktischer Beispiele.



Nachfolgend trug Rechtsanwalt **Miles Bäßler** gemeinsam mit Rechtsanwalt **Ryosuke Naka** aus Japan unter dem Titel „**Länderbericht: Der deutsch-japanische Erbfall – Gestaltung und Abwicklung von Nachfolgen sowie Testamentsvollstreckung in Japan**“ vor. Während *Bäßler* nach einer kurzen Einführung in das japanische Erbrecht über das Vorgehen eines deutschen Rechtsanwalts in Japan berichtete, bereicherte *Naka* die Zuhörenden um die japanische Perspektive. *Naka* und *Bäßler* nutzen ihre Erfahrung in der Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle, um die Zuhörenden auf die Vielzahl möglicher Tretmienen hinzuweisen, die Ihnen in einem deutsch-japanischen Erbfall begegnen können. Das größte aber bei weitem nicht einzige Problem sei die Sprach- und Kulturbarriere, dicht gefolgt von den unterschiedlichen Prozessgepflogenheiten und praktischen Schwierigkeiten, etwa dem Umstand, dass mehrere Stellen gleichzeitig ein originales Testament sehen oder einbehalten wollen.

Nach einer stärkenden Mittagspause hielt AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt **Alexander Knauss** einen „Impulsvortrag“ zur Frage „**KI in der Testamentsvollstreckung?**“, bei dem er zunächst erklärte, was eine echte KI ist, um sodann mögliche Einsatzbereiche der KI mit Bezug zum Beruf des Juristen oder des Testamentsvollstreckers vorzustellen. Von Nutzen könne die KI in Bereichen wie der Analyse und Verwaltung von Dokumenten, dem Finanzmanagement oder der Erstellung von Berichten und Nachlassverzeichnis sein. Auch erste rudimentäre Antworten auf rechtliche und steuerliche Fragen seien denkbar. Spannend sei auch die automatisierte Verteilung des Nachlasses mittels sogenannter „smart wills“. „Doch wird die KI den Testamentsvollstreckern schon bald den Rang ablaufen?“, fragte *Knauss*. „Wohl eher nicht“, so seine Antwort, „denn Testamentsvollstreckung sei Vertrauenssache.“ „Und wem kann man in Sachen der Zertifizierung von Testamentsvollstreckern besonders vertrauen?“ Diese Frage stellte *Knauss* zum Schluss seines Beitrags der KI „Chat GPT“. Und siehe da, sie empfahl die AGT als besonders vertrauenswürdige Stelle!



Im Anschluss stellte AGT-Vorstandsmitglied Steuerberater **Peter H. Meier** die Ergebnisse **der AGT-Workshops** vor. Auch für das Jahr 2024 sind viele interessante Workshops in verschiedenen Städten geplant, zu denen Meier herzlich einlud.

Zu den AGT-Veranstaltungen in 2024:
<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/>

Über die **Weiterentwicklung des AGT-Vergütungsprojektes** informierten die AGT-Vorstände Rechtsanwalt **Eberhard Rott** und Rechtsanwalt **Dr. K. Jan Schiffer**. Der AGT sei es ein Herzensanliegen, die Rechte der Testamentsvollstrecker zu fördern, allen voran auch das Vergütungsrecht. Unter dem Motto „gutes Geld für gute Arbeit“ setzt sich die AGT deshalb für eine angemessene Vergütung ein. Sehr gerne angestrebt werde die Zusammenarbeit mit dem Notarverein bei der Weiterentwicklung der ⁴ Vergütungsempfehlung. Dieser Wunsch



wurde von den anwesenden Vertretern des Notarvereins ausdrücklich begrüßt. Dem Themenfeld könne auch praxisnah begegnet werden, indem die Vergütung schon bei der Gestaltung des Testaments bedacht werde.

In der anschließenden Diskussion, die regen Anklang fand, wurde unter anderem die Vergleichbarkeit des Testamentsvollstreckers und des Insolvenzvollstreckers in Sachen Vergütung besprochen. Weitgehender Konsens herrschte dahingehend, dass weiter an der Notartabelle gearbeitet werden solle, anstatt ein ganz neues System zu etablieren.

Nach einer kurzen Pause ging Rechtsanwältin **Dr. Catarina Herbst** nun auf „**Steuerliche Haftungsgefahren für Testamentsvollstrecker und andere Herausforderungen**“ ein.



Zunächst erläuterte sie die steuerlichen Pflichten des Testamentsvollstreckers und daran anknüpfend seine Haftung, insbesondere die Haftung für die Nachsteuer bei Betriebsvermögen. Sie besprach auch die bei der Tätigkeit mehrerer Testamentsvollstrecker ggf. auftretenden Haftungsfragen. Spannend und von hoher Relevanz sei auch, welche eigenen steuerlichen Pflichten der Testamentsvollstrecker habe.

Zum Abschluss des Programnteils des 17. Deutschen Testamentsvollstreckerstages stellte Rechtsanwalt **Giuseppe Pranzo** zum aktuellen Thema „**Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich – Auswirkungen des MoPeG auf die Testamentsvollstreckung**“ vor, wobei er zunächst ausführte, warum die Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich sinnvoll ist, bevor er auf die unterschiedlichen Arten der Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich allgemein und speziell die Besonderheiten im Personengesellschaftsrecht einerseits sowie im Kapitalgesellschaftsrecht andererseits einging. **Pranzo** wies auf die Auswirkungen der Änderungen durch das am 1.1.2024 in Kraft tretende MoPeG auf die Vermögens- und Unternehmensnachfolge sowie die Testamentsvollstreckung hin. Im Rahmen der dabei entstehenden lebhaften Diskussion und der eingehenderen Auseinandersetzung mit dem MoPeG wurde deutlich, dass das MoPeG eine Vielzahl unkonkreter und daher schwierig zu fassender Formulierungen einführen wird.



In seiner **Schlussbetrachtung** sprach der AGT-Vorstandsvorsitzende **Rott** den Vortragenden und Teilnehmenden sowohl vor Ort als auch an den Bildschirmen im Namen der AGT seinen herzlichen Dank aus und lud erneut zu den anstehenden Spezialtagen und dem Testamentsvollstreckerstag im Jahr 2024

⁴ *Deutscher Notarverein*, Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „*Rheinischen Tabelle*“), abrufbar hier: https://www.dnotv.de/_files/Dokumente/Testamentsvollstrecker/TV-Verguetungsempfehlungen-notar.pdf (abgerufen 13.12.23).

ein, bevor die Teilnehmenden den Tag in geselliger Abschlussrunde bei einem Imbiss und bei Gesprächen über die Themen des Tages ausklingen ließen.

Wir freuen uns schon jetzt auf den **18. Deutschen Testamentvollstreckertag**, der voraussichtlich am Dienstag, den 19.11.2024, am gewohnten Ort, dem Bonner Wissenschaftszentrum, stattfinden wird.

>> Zur Bildergalerie:

<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/bildergalerie/17-deutscher-testamentsvollstreckertag/>

* Ende *

15. Deutscher Testamentsvollstreckertag 2021 der AGT e.V.

Startschuss in eine neue Zeit! Zum ersten Mal als hybride Tagung ausgerichtet, lud die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) am 9. November 2021 zum 15. Deutschen Testamentsvollstreckertag ein. Nach einer pandemiebedingten Premiere als reine Online-Veranstaltung im letzten Jahr¹ konnten Teilnehmer das Programm des Testamentsvollstreckertages diesmal je nach Wahl im Bonner Wissenschaftszentrum oder an den Bildschirmen verfolgen. Das neue und besondere Format ermöglichte es annähernd 280 Teilnehmern, an der bundesweit führenden Veranstaltung für Testamentsvollstreckung teilzunehmen.

Zu Beginn leitete der Vorsitzende der AGT, Rechtsanwalt **Eberhard Rott**, mit einer herzlichen Begrüßung aller Teilnehmer das diesjährige Tagungsprogramm ein und stellte es kurz vor. Dabei bot die jüngst erfolgte Zertifizierung des 1000. Testamentsvollstreckers durch die AGT gleich einen besonderen Anlass zur Überreichung einer Urkunde.



Traditionell wurde sodann der „AGT-Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge“ verliehen. AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt **Dr. K. Jan Schiffer** begrüßte die Teilnehmer ebenfalls sehr herzlich zum „Hochamt der Testamentsvollstrecker“ und überreichte den Preis an Rechtsanwältin **Katharina Weiler**. Die Preisträgerin arbeitet zurzeit an einer Dissertation auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und soll hierbei durch die Verleihung des AGT-Preises gefördert werden. Schiffer verband seine Laudatio mit einer herzlichen Einladung zur Vorstellung der Ergebnisse der Arbeit auf einem zukünftigen Testamentsvollstreckertag.



Im Anschluss trug Rechtsanwalt **Prof. Dr. Jan Roth** aus Köln zum interessanten Thema „Steuerrechtliche und insol-

venzrechtliche Implikationen bei der Testamentsvollstreckung von illiquiden, aber nicht vermögenslosen Nachlässen“ vor. Dazu schilderte er zunächst das Nachlassinsolvenzverfahren, die Auswirkungen einer Insolvenzeröffnung auf die Testamentsvollstreckung und Möglichkeiten zur Steuerung, um im zweiten Schritt das Potenzial des Testamentsvollstreckers als Eigenverwalter in der Nachlassinsolvenz in den Blick zu nehmen. Roth betonte, dass sich die Testamentsvollstreckung und das Nachlassinsolvenzverfahren aus seiner Sicht ergänzten, ein gezielter Nachlassinsolvenzantrag nützlich sein könne und das Nachlassinsolvenzverfahren Gestaltungsmöglichkeiten für Erben, Testamentsvollstrecker und Gläubiger biete. Gleichzeitig mahnte er, dass der Antrag gegebenenfalls auch Pflicht² sei. Zahlreiche Fragen aus dem Publikum im Saal und seitens der Online-Teilnehmer im Chat beantwortete Roth jeweils an passender Stelle im Vortrag.



AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt **Norbert Schönleber** berichtete nachfolgend über den **11. und 12. AGT-Workshop** im Jahr 2021, allerdings nun als erster Online-Redner in die Räumlichkeiten des Wissenschaftszentrums zugeschaltet. Auch für das kommende Jahr seien entsprechende Veranstaltungen, die große Nachfrage und positive Resonanz erführen, mit neuen Themen geplant.

Den Stand des AGT-Vergütungsprojektes: „Die angemessene Vergütung des modernen Testamentsvollstreckers“ zeigte AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt **Dr. K. Jan Schiffer** und machte auf die am selben Tag veröffentlichten „Anmerkungen Nr. 1 der AGT zur zeitgemäßen angemessenen Testamentsvoll-

¹ Siehe dazu den Tagungsbericht von **Schürmann** ErbR 2021, 310 f.

² Die Antragspflicht gemäß § 1980 Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht entsprechend auf den Testamentsvollstrecker anwendbar (hM), aber es droht Schadensersatzpflicht gegenüber dem Erben (§§ 2216 Abs. 1, 2219 BGB), wenn trotz erkennbarer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kein Antrag (§ 317 InsO) gestellt wird, vgl. **Burandt/Rojahn/Joachim**, Erbrecht, § 1980 BGB Rn. 14; **MüKoBGB/Küpper**, § 1980 Rn. 12.

streckervergütung“ aufmerksam.³ Die AGT-Anmerkungen sollen eine praxisnahe Fortschreibung der „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins zur Vergütung des Testamentsvollstreckers“⁴ darstellen und vor dem Hintergrund unbestimmter Rechtsbegriffe in § 2221 BGB der Entwicklung von Auslegungsgrundsätzen dienen.

Notar a.D. *Prof. Dr. Wolfgang Reimann* aus Regensburg und Notarvertreter *Dr. Martin Margonski* aus Krapkowice (Krappitz), Polen, stellten im Anschluss an die Mittagspause, ebenfalls online zugeschaltet, im Europäischen Länderbericht das Thema „Praxisprobleme deutsch-polnischer Testamentsvollstreckung“ im Dialog vor und zeigten damit die Vorteile der hybriden Veranstaltung im internationalen Austausch. Angesichts der steigenden Zahl grenzüberschreitender Erbfälle gingen die Vortragenden zunächst auf das deutsche und das polnische Testamentsvollstreckerprofil ein. Danach widmeten sie sich den Gemeinsamkeiten und Unterschieden sowie möglichen Arbeitshilfen und erläuterten potentielle Fallstricke bei der grenzüberschreitenden Durchführung der Testamentsvollstreckung. Sie resümierten, dass die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) und das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) Vorteile brächten, aber eine internationale Kooperation sowie die rechtzeitige Nachlassplanung in solchen Fällen gleichwohl unerlässlich seien.

Nach einer kurzen Pause ging Rechtsanwältin *Dr. Luise Hauschild* aus Köln dann auf die „Testamentsvollstreckung im Spannungsfeld zwischen *Family* und *Business Governance*“ und damit auf herausfordernde Unternehmensnachfolgemandate bei Familienunternehmen ein. Zu Beginn hob sie hervor, dass sich in solchen Fällen „family first“ und „business first“ widersprechen könnten, aber nicht müssten. Darauf aufbauend thematisierte Hauschild die Testamentsvollstreckung in diesem Spannungsfeld. Sie schilderte die notwendigen Schritte und die zu berücksichtigenden Punkte im rechtlichen wie persönlichen Umgang mit entsprechenden Mandaten wie auch bspw. den Gebrauch sog. „Familienverfassungen“ und ging auf den Handlungsspielraum und die Handlungsmaximen des Testamentsvollstreckers ein. Insgesamt wurde in ihrem Vortrag die Bedeutung der Kommunikation als Konfliktvermeidungsstrategie sowie die Notwendigkeit der rechtzeitigen und richtigen Gestaltung der Unternehmensnachfolge deutlich.

Zum Abschluss der Veranstaltung wurde der ebenfalls zur Tradition gewordene Vortrag über die „Aktuelle Rechtsprechung zur Testamentsvollstreckung“ in diesem Jahr von *Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)*, aus München gehalten. Er begann seinen Vortrag mit der Vorstellung von sechs Entscheidungen zum deutschen Recht, darunter – neben Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamburg,⁵ Köln,⁶ München⁷ und Saarbrücken⁸ – der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 24.7.2019⁹ zur Sittenwidrigkeit eines Behindertentestaments mangels konkreter Verwaltungsanweisungen an den

Testamentsvollstrecker und das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.3.2021¹⁰ zur Wissenszurechnung zulasten eines Testamentsvollstreckers. Dem folgend widmete sich Dutta dem Internationalen Erbrecht und der EuErbVO. Dazu warf er einen Blick auf die Oberle-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 21.6.2018¹¹ und auf dessen Entscheidungen vom 23.5.2019¹² sowie vom 16.7.2020¹³. Auch auf die kürzlich entschiedenen Fragen, ob ein ENZ streitig ergehen könne,¹⁴ ob es auch einem Nachlassinsolvenzverwalter erteilt werden dürfe¹⁵ und zur Gültigkeitsdauer des ENZ¹⁶ ging Dutta ein. Mit seiner konzisen und gleichzeitig kritisch prüfenden Besprechung der ausgewählten Rechtsprechung sowie begleitenden Erläuterungen zum Recht der Testamentsvollstreckung rundete der Vortragende den 15. Deutschen Testamentsvollstreckertag 2021 gelungen ab.

Anwesende Anhänger der Testamentsvollstrecker-Community konnten sich schließlich freuen, dass es in diesem Jahr nach einer Schlussbetrachtung des AGT-Vorstandsvorsitzenden Rott und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen wieder die Möglichkeit gab, bei einem kleinen geselligen Ausklang an die Diskussionen des Tages anzuknüpfen.

Kommende Termine:¹⁷

Bitte jetzt schon vormerken: der 16. Deutsche Testamentsvollstreckertag findet am 15. November 2022 in Bonn statt.

Felix Leven, Mag. iur., Bonn

- 3 Verfügbar unter https://www.agt-ev.de/wp-content/uploads/2021/11/1.-Aufschlag_9.11.21.pdf; mehr Informationen unter <https://www.agt-ev.de/verguetung-des-testamentsvollstreckers/>; siehe auch schon zur Diskussion auf dem 14. Testamentsvollstreckertag *Schürmann* ErbR 2021, 310 (311).
- 4 *Deutscher Notarverein*, Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „*Rheinischen Tabelle*“), abrufbar unter https://www.dnotv.de/_files/Dokumente/Testamentsvollstrecker/TV-Verguetungsempfehlungen-notar.pdf.
- 5 OLG Hamburg Beschl. v. 28.8.2019 – 2 W 66/19, ErbR 2020, 116 mAnm *Rott*.
- 6 OLG Köln Urt. v. 30.10.2019 – 16 U 59/19, ErbR 2020, 738.
- 7 OLG München Beschl. v. 9.7.2020 – 31 Wx 455/19, ErbR 2020, 806 mAnm *Tamoj/Weigand*.
- 8 OLG Saarbrücken Beschl. v. 4.5.2021 – 5 W 52/20, ZEV 2021, 633.
- 9 BGH Beschl. v. 24.7.2019 – XII ZB 560/18, ErbR 2020, 247 mAnm *Wendt*.
- 10 BGH Urt. v. 19.3.2021 – V ZR 158/19, ErbR 2021, 590.
- 11 EuGH Urt. v. 21.6.2018 – C-20/17 „Oberle“, ZEV 2018, 465 mAnm *Zimmermann*.
- 12 EuGH Urt. v. 23.5.2019 – C-658/17 „WB“, ErbR 2019, 421 mAnm *Mankowski*.
- 13 EuGH Urt. v. 16.7.2020 – C-80/19 „EE ua“, ErbR 2020, 710 mAnm *Mankowski*.
- 14 OLG Stuttgart Beschl. v. 15.12.2020 – 8 W 342/20, ErbR 2021, 353 mAnm *Lamberz*.
- 15 OLG Frankfurt Beschl. v. 9.2.2021 – 21 W 151/20, ErbR 2021, 451 mAnm *Mankowski*.
- 16 EuGH Urt. v. 1.7.2021 – C-301/20 „UE, HC/Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG“, vorgehend KG Beschl. v. 3.9.2019 – 1 W 161/19, ErbR 2019, 696 mAnm *Wachter*.
- 17 Alle Informationen unter www.agt-ev.de/veranstaltungen/.

6. AGT-Spezialtagung 2023 HYBRID in Köln: „Testamentsvollstreckung und Stiftung“

Tagungsbericht von Alma Böttger und Felix Leven



Am 1. Juli 2023 tritt das neue Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts in Kraft (BGBl. I 2021, S. 2947; BT-Drs. 19/28173; siehe [hier](#)). Nach umfangreichen Vorarbeiten und nicht weniger Kritik hatte der Bundestag die Reform im Sommer 2021 beschlossen. Vor diesem aktuellen Hintergrund kamen am 3. März 2023 rund 170 interessierte Teilnehmende im Lindner Hotel City Plaza in Köln und online an den Bildschirmen zur sechsten Spezialtagung der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. in hybrider Form zusammen, um sich unter dem Thema „Testamentsvollstreckung und Stiftung“ über Rechts- und Praxisprobleme vor und nach dieser lang erwarteten Stiftungsrechtsreform auszutauschen. Eine gute Gelegenheit dazu bot die Komposition aus sechs Fachvorträgen mit anschließender Podiumsdiskussion. Während am Vormittag schwerpunktmäßig das Reformgesetz zum Stiftungsrecht behandelt wurde, das einerseits auf Bedenken traf, andererseits jedoch auch Fürsprache fand, lag der Fokus am Nachmittag spezifisch auf der Analyse des Verhältnisses von Testamentsvollstreckung und Stiftung. Die Tagung beleuchtete damit insbesondere – unter Heranziehung vielfältiger Beispiele aus der Praxis – das rechtliche Zusammenspiel dieser beiden Institute.

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden der AGT, Rechtsanwalt *Eberhard Rott*, gab Rechtsanwalt *Matthias Pruns* zu Beginn der Veranstaltung einen Überblick über das Programm des Tages und führte sodann unter der Frage „**Was ist eigentlich eine Stiftung? – Einführung und Überblick zur Stiftung und zur Reform des Stiftungsrechts**“ in das Recht der Stiftung und das Thema der Tagung ein. In anschaulicher Weise wurden hierbei zum einen sowohl dem fachkundigen Publikum als auch „Stiftungsneulingen“ die wesentlichen Rechtsquellen, die Grundstrukturen der Stiftungen in ihren verschiedenen Arten und die unterschiedlichen verwendeten Begriffe vergegenwärtigt, zum anderen aber auch bereits ein erster Blick auf die Stiftungsrechtsreform geworfen. Dabei schilderte *Pruns* auch die Entwicklung der Stiftungspraxis nach der letzten Stiftungsrechtsreform im Jahr 2002 und den damit einhergehenden Stiftungsboom, der vor allem einen Zuwachs an Stiftungen mit kleinem Vermögen nach sich zog. Unter Anführung eines praktischen Falls knüpfte er zudem sogleich die Verbindung von Testamentsvollstreckung und Stiftung. Damit war die Grundlage für die weiteren Vorträge und Diskussionen geschaffen.

Ausgehend von dieser Einführung wendete sich *Professor Dr. Ulrich Burgard* als nächster Redner den Neuregelungen zum 1. Juli zu. In seinem detailreichen Vortrag „**Die Reform des Stiftungsrechts – Ein Überblick aus der Sicht der Testamentsvollstreckung**“ warnte er eindringlich vor vielerlei

Problemen, zu denen die neuen Vorschriften aus seiner Sicht führen würden, wenngleich es auch begrüßenswerte Aspekte an der Reform gäbe. So sei es zwar positiv zu bewerten, dass der Grundsatz der Satzungsstrenge und der zwingende Charakter des Referentenentwurfs nicht übernommen wurden, sodass das Stiftungsrecht auch nach der Reform weiterhin umfassende Gestaltungsfreiheit zulasse. Nur mit Vorsicht heranzuziehen sei dagegen die Gesetzesbegründung, die hinter dem Stand des beschlossenen Gesetzes zurückbliebe. Durch die weiterhin unterschiedlichen Aufsichtsrechte bestünde außerdem die Gefahr der divergierenden Anwendung des Stiftungszivilrechts. Dadurch könnte wiederum das Vereinheitlichungsziel der Stiftungsrechtsreform bedroht sein. In seinem Vortrag spannte *Burgard* einen weiten Bogen von der Errichtung der Stiftung über Satzungsänderungen und die Vermögensverwaltung bis hin zur Auflösung der Stiftung und bezog dabei insbesondere die Berührungspunkte von Stiftung und Testamentsvollstreckung mit ein. Im Ergebnis sei das reformierte Recht, obwohl nicht revolutionär neu, so doch viel schwerer zu handhaben. Mit Blick auf die Evaluation der Reform in zwei Jahren gelte es deshalb, insbesondere gegenüber den Stiftungsbehörden auf die Probleme hinzuweisen.

Mit der **Stiftungsgründung nach der Reform** beschäftigte sich im nachfolgenden Fachvortrag „**Alles auf Anfang?**“ Rechtsanwalt und Notar a.D. *Axel Janitzki*. Er legte dabei den Fokus auf die Beratung und diskutierte verschiedenste Aspekte, insbesondere die Wahl der Stiftung als Rechtsform, den Stiftungszweck als „Herzstück der Stiftung“ und die Zulässigkeit von Satzungs- und Zweckänderungen, aber auch die Ausstattung der Stiftung mit dem notwendigen Vermögen und Haftungsfragen. Für den Berater gelte es, die Begeisterung des Stifters einzufangen. Gleichzeitig müsse bei der Formulierung des Stiftungsgeschäfts mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Insgesamt fiel seine Bewertung der Reform positiver aus als die seines Vorredners: Die Gestaltung in der Praxis sei machbar und Gespräche mit den Stiftungsbehörden möglich. Die Stiftungsberatung wiederum sei „einfach spannend“.

Unter dem provokanten Titel „**Wo kein Kläger, da kein Richter: Wie Testamentsvollstrecker Stiftungen kapern können – ein Bericht aus der anwaltlichen Praxis**“ leitete *Eberhard Rott* sodann am Nachmittag die vertiefte Analyse des Zusammenspiels von Testamentsvollstreckung und Stiftung ein. In einem spannenden Referat zeigte er das hierbei bestehende Potential für Rechtsmissbrauch und begab sich auf Ursachenforschung. *Rott* regte dazu an, sich insbesondere eingehender mit Konstellationen missbräuchlicher anwaltlicher Gestaltung zu beschäftigen, damit entsprechende Lösungsansätze zur Risikoverminderung entwickelt werden könnten. Die von ihm geschilderten Praxisbeispiele ließen bei den Teilnehmenden die Frage nach der rechtlichen Handhabung solcher Fälle aufkommen, in denen sich Beratende, vergleichbar mit Fällen der Erbschleicherei, unangemessen bereicherten. Als mögliche Verhinderungsstrategien appellierte *Rott* zum einen an potentielle Erblasser und Berater von sich aus durch richtige Gestaltung eine Ämtertrennung und sachgerechte Kontrolle zu bewirken, zum anderen müsse es aber auch zu einer Sensibilisierung der Justiz und der Öffentlichkeit kommen.

Rechtsanwältin *Dr. Luise Hauschild* legte als nächste Rednerin zunächst das Fundament ihres Vortrags, indem sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie die vielfältigen Berührungspunkte von Testamentsvollstreckung und Stiftung erarbeitete und potenzielle Konfliktparteien vorstellte. Neben den möglichen rechtlichen Problemen beleuchtete sie dabei auch die praktische Bedeutung persönlicher Konflikte zwischen Testamentsvollstreckern und Stiftungen. Ausgehend davon entwickelte *Hauschild* „**Ansätze zur Lösung von Berührungs- und Konfliktpunkten zwischen Stiftung und Testamentsvollstreckung**“ und fokussierte dabei den Umgang mit drei typischen Konfliktszenarien: Die Errichtung der Stiftung von Todes wegen durch den Testamentsvollstrecker, die Dauertestamentsvollstreckung über Stiftungsvermögen und Kompetenzüberschneidungen bei unselbstständigen Stiftungen. Insbesondere erspare auch hier die sorgfältige vorsorgende Gestaltung

Probleme. Durch (Testaments-)Auslegung seien aber vielfach auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung in der Abwicklung gegeben.

Unter der Fragestellung „**Der Testamentsvollstrecker als Freund oder Feind der Stiftung?**“ schilderte *Marcus Buschka* abschließend, wie sich die Zusammenarbeit mit Testamentsvollstreckern bei seiner Arbeit als Vorstand der HASPA Hamburg Stiftung gestalte und gewährte außerdem spannende Einblicke in die vielfältige Arbeit einer Dachstiftung. Seine persönliche Erfahrung sei vornehmlich geprägt von kollegialer Zusammenarbeit zwischen Testamentsvollstreckern und Stiftungen.

Nachdem den Teilnehmenden die Möglichkeit geboten wurde, die aufschlussreichen Vorträge Revue passieren zu lassen, verschaffte ihnen die **Podiumsdiskussion** im Anschluss Gelegenheit zum regen Austausch ihrer Gedanken. Dabei kamen vielfältige Themen zur Sprache: Zunächst widmeten sich die Vortragenden etwa der oft bemühten Assoziation der Stiftung mit „Steuersparprodukten“. Es herrschte jedoch Einigkeit, dass es aus Beraterperspektive problematisch sei, die Stiftung als Steuersparmodell anzupreisen. Zudem ginge es – dies wurde hervorgehoben – nicht um die Stiftung als „Produkt“, sondern jeweils um ein individuelles Projekt eines jeden Stifters; entsprechend bestünden Beratungsbedarfe. Differenziert wurde sodann die Zusammenarbeit mit den Stiftungsbehörden und Finanzämtern bewertet, wobei die Ursache der teils gegensätzlichen Erfahrungen wohl auch in den unterschiedlichen Standorten liegen könnte. Die Stiftungsrechtsreform wiederum könne letztlich als „mixed bag“, bezeichnet werden: die Streitfragen wären nun nicht weniger, sie hätten sich aber verlagert.

Über die Erwartungen der Stiftungspraktiker an die Testamentsvollstrecker erfuhr das Publikum aus der Diskussion, dass vor allem Transparenz Hand in Hand gehe mit klarer Kommunikation sowie schneller Weitergabe eindeutiger Informationen. Das alles bilde das Fundament für eine gute Zusammenarbeit. Und schließlich sei eine gute Zusammenarbeit zwischen Testamentsvollstreckern und Stiftungen essenziell, um sich gegenseitig in die Lage zu versetzen, richtige Entscheidungen treffen zu können.

Als Thema mit großer Relevanz für alle Stiftungsinteressierten wurden zuletzt Schwierigkeiten beim Recruiting für Stiftungen angesprochen. Um die Attraktivität von Stiftungsämtern zu erhöhen, wurden etwa ein Anspruch auf eine D&O-Versicherung sowie ggf. Haftungserleichterungen vorgeschlagen, jedoch wurde hier auch auf die Missbrauchsgefahren hingewiesen.

Mit dieser Podiumsdiskussion gelang den Organisatoren im Anschluss an informative und kurzweilige Vorträge der krönende Abschluss der sechsten AGT-Spezialtagung.

Schweizerisch-Deutscher Testamentsvollstreckertag

Am 17. April 2015 wurde der schweizerisch-deutsche Testamentsvollstreckertag an der Universität Zürich durchgeführt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Partner Kendris AG

Begrüssung

Ich durfte die Teilnehmer aus Deutschland und der Schweiz im Namen des Vereins Successio (www.verein-successio.ch) begrüßen. Der Verein Successio führt seit 2006 den Schweizerischen Erbrechtstag durch und seit 2008 eine Weiterbildung für Fachanwälte SAV Erbrecht (heute unter der Bezeichnung «Successio Forum»). Er unterstützt «successio online» (www.successio.ch), die Online-Ausgabe der Zeitschrift «successio».

Eberhard Rott begrüßte die Teilnehmer im Namen der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. (AGT / www.agt-ev.de), welche in Deutschland seit 2007 jedes Jahr den Testamentsvollstreckertag (in Bonn) durchführt und Richtlinien für die Zertifizierung von Testamentsvollstreckern erliess und den Titel eines «Zertifizierten Testamentsvollstreckers (AGT)» verleiht.

Deutsche Testamentsvollstreckter im Ausland

Prof. Wolfgang Reimann (Regensburg) beleuchtete im ersten Referat die *Regeln*

des internationalen Privatrechts. In Deutschland gilt das Erbstatut, d.h. es kommt das Recht des Landes zur Anwendung, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besass. Nach dem 17. August 2015 (wenn die Europäische Erbrechtsverordnung [EU ErbVO] in Kraft getreten sein wird) wird das Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zur Anwendung kommen. Die EU ErbVO ermöglicht dem Erblasser eine Rechtswahl (Heimatrecht zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Erbfalls).

Wenn Deutsche ab August 2015 in der Schweiz wohnen und dort versterben, kommt (ohne anderweitige Regelung durch den Erblasser) aus der Sicht beider Länder das schweizerische Erbrecht auf den Vollstreckter zur Anwendung, es handelt sich dann somit um einen Willensvollstreckter nach Art. 517 f. ZGB. Wenn Schweizer ab August 2015 in Deutschland wohnen und dort versterben, gilt für ihren Vollstreckter deutsches Erbrecht. Es handelt sich somit um einen Testamentsvollstreckter nach §§ 2197 ff. BGB.

Ein Überblick über verschiedene Länder zeigte, dass nur wenige Rechtsordnungen einen Vollstreckter nach deutschem Muster kennen; die meisten Vollstreckter besitzen keine Verfügungsbefugnisse, weshalb eine Tätigkeit in Deutschland problematisch ist. Deutschland anerkennt zudem praktisch nie ausländische Vollstreckerausweise. Das Europäische Nachlasszeugnis wird die Lage verbessern, wobei noch unklar ist, wie genau dieser Ausweis die Aufgaben des ausländischen Vollstreckters umschreibt.

Ausländische Vollstreckter in der Schweiz

Ich habe den Schwerpunkt meiner Ausführungen auf die *Ausweispapiere* ausländischer Vollstreckter gelegt. Diese werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie am letzten Wohnsitz des Erblassers ausgestellt wurden oder an diesem Ort anerkannt sind (Drittstaatsanerkennung) oder im Staat ausgestellt wurden, dessen

Recht der Erblasser gewählt hat (Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG).

Wenn Private (wie Banken oder Versicherungen) einen ausländischen Vollstreckerausweis nicht anerkennen, gibt es die Möglichkeit, diesen für vollstreckbar erklären zu lassen (*Exequaturverfahren nach Art. 28 IPRG*). Die kontrollierte Wirkungsübernahme besagt, dass die Befugnisse der ausländischen Vollstreckter in der Schweiz nicht weiter gehen als vom ausländischen Recht bestimmt (z.B. nur 1 Jahr dauern [Frankreich], örtlich beschränkt sind [USA] oder keine Verfügungsbefugnis enthalten [Österreich]) und gegebenenfalls an die schweizerischen Verhältnisse angepasst werden müssen (das Eigentum des anglo-amerikanischen Executors am Nachlass wird in der Schweiz in eine Verfügungsbefugnis umgedeutet). Der Erblasser kann die Befugnisse des Vollstreckters im Zielland in seiner letztwilligen Verfügung in beschränktem Masse vergrössern.

Wenn die Schweiz ausländische Vollstreckerausweise nicht anerkennt oder solche gar nicht existieren, ist zu prüfen, ob ein (*originärer*) schweizerischer Vollstreckerausweis ausgestellt werden kann. Dafür ist die Zuständigkeit zu prüfen (sie ist etwa am Ort der gelegenen Sache gegeben oder bei Nichtbefassung des Auslands mit schweizerischen Vermögenswerten).

Deutsche *Eigenrechts-Testamentsvollstreckterzeugnisse* werden in der Schweiz anerkannt und man kann sie auch für vollstreckbar erklären lassen. *Fremdrechts-Testamentsvollstreckterzeugnisse* werden dagegen nicht als solche anerkannt, aber man kann sie für vollstreckbar erklären lassen.

Vergütung

Eberhard Rott (Bonn) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: Nach § 2221 BGB kann der Testamentsvollstreckter eine angemessene Vergütung verlangen, «sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat». Die vom Erblasser

bestimmte Vergütung ist grundsätzlich nicht gerichtlich überprüfbar. Solche Regelungen gibt es allerdings in der Praxis höchst selten. Die angemessene Vergütung richtet sich nach der Rechtsprechung des BGH nach dem Pflichtenkreis, der Verantwortung, der geleisteten Arbeit, der Schwierigkeit der Aufgabe, der Dauer und den Kenntnissen/Erfahrungen des Testamentvollstreckers. In Deutschland gibt es eine ganze Anzahl von Vergütungstabellen: Rheinische Tabelle, Möhring'sche Tabelle, Klingelhöffer'sche Tabelle, Berliner Praxis Tabelle, Eckelskemper'sche Tabelle, Groll'sche Tabelle und DNotV-Empfehlungen. Am Beispiel eines 10-Millionen-Nachlasses wurde gezeigt, dass diese Tabellen im Ergebnis bis zu 50% voneinander abweichen. In der Praxis wird nicht selten ein Durchschnitt aus mehreren Tabellen verwendet. In der Anwendung ergeben sich Diskussionen über verschiedene Berechnungsgrundlagen, Zu- und Abschläge etc. Vermehrt wird die Zeitvergütung verwendet. Dort konzentriert sich der Fokus auf die Festlegung des anwendbaren Stundensatzes und die Frage, inwiefern man beim bummelnden Testamentvollstrecker Abzüge oder beim erfolgreichen Testamentvollstrecker Zuschläge machen darf.

Dr. René Strazzer (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: Nach Art. 517 Abs. 3 ZGB ist in jedem Fall eine «angemessene Vergütung» geschuldet. Das Bundesgericht hat in BGE 129 I 330 festgehalten, dass Bundesrecht anwendbar sei, weshalb die früher verwendeten Tarife in Anwalts- oder Notariatsgesetzen ebenso verschwunden sind wie Verbandstarife. Auch Honorarklauseln in Testamenten sind kaum sinnvoll, weil die Vergütung reduziert oder erhöht werden muss, wenn der Erblasser die angemessene Höhe mit seiner Formulierung nicht getroffen hat. In der Praxis kommen immer noch Mischformen vor (Zeithonorar mit Pauschalzuschlag). Für die Festlegung des angemessenen Stundensatzes spielt die Ausbildung und Qualifikation des Willensvollstreckers eine Rolle, die Kompliziertheit der Verhältnisse, die Struktur des Nachlasses und die Verantwortung (sprich: Höhe des Nachlasses). Am wenigsten Probleme ergeben sich, wenn der Willensvollstrecker schon vor dem Tod für den Erblasser gearbeitet hat und (wiederum) seinen üblichen (in der

Zwischenzeit allenfalls leicht höheren) Stundensatz anwendet. Aufgrund der Gerichtspraxis sind für selbständige Anwälte mit eigener Kanzlei/Infrastruktur Stundensätze von 300 bis 500 Franken als angemessen zu betrachten. Nach der Praxis der Honorarkommission des Zürcher Anwaltsverbandes liegen die Werte für sehr erfahrene Willensvollstrecker (Zuschlag von 50%) bei 375 bis 555 Franken. Bei Rückforderungsklagen ist zu beachten, dass alle Erben zusammen die Klage erheben müssen. Eine Absprache mit den Erben ist in der Praxis zu empfehlen.

Erbteilung

Dr. Michael Bonefeld (München) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: Der Testamentvollstrecker hat die Aufgabe, einen Auseinandersetzungsplan zu erstellen. In diesem Rahmen darf er auch Nachlassgut (inkl. Immobilien) verkaufen, um eine teilbare Masse in Natur herzustellen (Pfandverkauf und Teilungsversteigerung). Der Testamentvollstrecker hat die Erben dabei anzuhören. In der Praxis wird allerdings vom Testamentvollstrecker auf eine Auseinandersetzungsvereinbarung hin gearbeitet, weil mit der Zustimmung aller Erben auch die Haftung des Testamentvollstreckers entfällt. Das Instrument des Auseinandersetzungsplans erweist sich in der Praxis aber dennoch als wirksames Druckmittel, um die Erben zu bewegen, eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschliessen.

Dr. Daniel Leu (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: Der Willensvollstrecker kann den Nachlass nicht mittels Verfügung teilen (BGE 102 II 197). Er hat die Teilung vorzubereiten und zu vollziehen. Er unterstützt die Erben bei der Schätzung der Nachlassgüter und sollte durch geschicktes Vorgehen dafür sorgen, dass die Erben die Schätzungen schliesslich anerkennen. Teilungsvorschriften des Erblassers können von den Erben einvernehmlich beseitigt werden. Bei komplexen Nachlässen werden häufig partielle Teilungen vorgenommen. Mögliche Teilungsarten sind unter anderem die Einigung der Erben, eine Versteigerung unter den Erben, eine externe Versteigerung (mit Teilnahmemöglichkeit der Erben), ein Losentscheid und abwechslungsweise Auswählen durch die Erben. Die Teilung kann einvernehmlich aufgeschoben werden oder die Erben-

gemeinschaft kann fortgesetzt oder in eine andere Rechtsform (wie eine einfache Gesellschaft) überführt werden (dabei sind allerdings die steuerlichen Folgen genau zu prüfen). Wenn keine Einigung zustande kommt, bleibt nur noch die Erbteilung durch das Gericht, wobei die Teilungsklage von den Erben einzureichen ist. In der abschliessenden Diskussion zeigte sich, dass in der Schweiz dem Willensvollstrecker das Druckmittel fehlt, um passive Erben zu einer Erbteilung zu führen. Ein solches Druckmittel könnte die Einreichung der Teilungsklage durch den Willensvollstrecker sein; es müsste nicht ein Teilungsplan nach deutschem Vorbild sein.

Aufsicht

Prof. Karlheinz Muscheler (Bochum) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: In Deutschland gibt es keine eigentliche Aufsicht. Indirekt erfolgt die Kontrolle dadurch, dass das Nachlassgericht den Testamentvollstrecker ernannt und ihn auch entlassen kann. Damit sind aber nur sehr grobe Instrumentarien vorhanden, welche ein Eingreifen im Einzelfall nicht erlauben.

Prof. Peter Breitschmid (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: In der Schweiz hat die Praxis eine umfassende Kontrolle über den Willensvollstrecker erarbeitet. Wenn der Willensvollstrecker unfähig oder untätig ist oder seine Pflichten verletzt, kann die Aufsichtsbehörde eingreifen. Das Sanktionssystem umfasst präventive Anordnungen (Empfehlung, Weisung) und disziplinarische Massnahmen (Ermahnung, Verweis, Verwarnung, vorläufige Einstellung im Amt und Absetzung). Dabei kommt Prävention vor Sanktion. Problemzonen sind unter anderem Interessenkollisionen, Abhängigkeiten, die Delegation, fehlende Lösungsorientierung und Mandatsniederlegung bei Konflikten.

Es ist vorgesehen, die Tagungsbeiträge 2016 in einem *Tagungsband* zu veröffentlichen, welcher in der Schweiz im Schulthess Verlag und in Deutschland im Zerb Verlag erscheinen wird. Es ist vorgesehen, 2017 an der Universität Luzern einen nächsten *schweizerisch-deutschen Testamentvollstreckertag* durchzuführen.

h.kuenzle@kendris.com

www.kendris.com



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND
VERMÖGENSSORGE (AGT) e.V.

AGT e.V.

z. H. Geschäftsführung

Celsiusstr. 43 (Beta-Haus), 53125 Bonn

[per E-Mail an info@agt-ev.de](mailto:info@agt-ev.de) oder [per Fax an 0228/ 1844290-9](tel:02281844290)

Antrag auf Mitgliedschaft in dem Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V., Bonn.

Antrag auf Mitgliedschaft als Person:

Vorname/Name _____

Geburtsdatum: _____

Firma: _____

Titel/Beruf/Fachrichtung: _____

oder:

Antrag auf Mitgliedschaft als Firma/Institution:

Name der Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Wie sind Sie auf die AGT aufmerksam geworden?

Die Aufnahmegebühr beträgt 60,00 €; der Jahresbeitrag 184,00 € (s. Satzung)

Mit der Speicherung der Daten zu vereinsinternen Zwecken bin ich einverstanden (s. dazu die Datenschutzerklärung unter www.agt-ev.de). Von der Satzung der AGT, die auf der AGT-Webseite ([Satzung](#)) einsehbar ist, habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihr einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Mitgliedschaft erst mit der schriftlichen Bestätigung meines Antrages durch den Vorstand zustande kommt.

Ort /Datum

Unterschrift

AGT

Arbeitsgemeinschaft Testamentvollstreckung
und Vermögenssorge e.V.
z. Hd. Geschäftsführung
Celsiusstr. 43 (Bonn/Hardtberg)



53125 Bonn

per Telefax: 0228/ 1844290-9

Hiermit beantrage ich als Mitglied der AGT e.V., mir das Recht zur Nutzung der Wort-/Bildmarke „Arbeitsgemeinschaft Testamentvollstreckung und Vermögenssorge e.V.“ gemäß den folgenden Lizenzbedingungen einzuräumen:

Vorname/Name: _____

Firma: _____

Titel/Beruf/Fachrichtung: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Email: _____

WWW: _____

Die Lizenzbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen: (bitte ankreuzen)

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Lizenzbedingungen zum Nutzungsüberlassungsvertrag

1. Antragstellung

Der Antrag ist in schriftlicher Form an die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. zu richten.

2. Gültigkeitsdauer der Lizenz

2.1 Der Nutzungsüberlassungsvertrag wird für die Dauer der Mitgliedschaft in der AGT e.V. abgeschlossen.

2.2 Die Nutzungsdauer beginnt mit dem auf der gesonderten Mitgliedschafts-Urkunde vermerkten Ausstellungsdatum. Die Berechtigung zur Verwendung des Logos endet mit Kündigung der Mitgliedschaft.

2.3 Ab Wirksamkeit der Kündigung der Mitgliedschaft, mithin zum 01. Januar des Folgejahres nach Kündigung, ist jegliche Benutzung der Marken einzustellen.

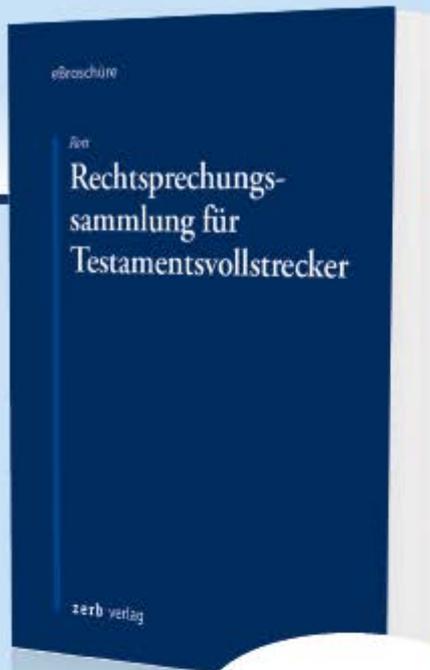
3. Nutzung des Logos

3.1 Die Lizenz berechtigt dazu, das Logo auf Briefbögen, Visitenkarten und Homepage zu führen, soweit die Urheberschaft der AGT e.V. ersichtlich ist.

(1) Soweit die Wort-/Bildmarke zur Darstellung im Internet, z.B. auf einer Homepage genutzt wird, ist das Logo mit der [Homepage der AGT](http://www.agt-ev.de) (www.agt-ev.de) zu verlinken.

(2) Soweit die Wort-/Bildmarke in Papierform genutzt wird, kann dies vorschlagsweise durch eine Fußnote geschehen.

3.2 Für die Einhaltung der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung sowie Benutzung des AGT-Logos, ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.



Lieferbar

Zusammengestellt von RA,
FA ErbR, FA StR Eberhard Rott

1. Auflage 2023

eBrochure im pdf-Format,
70 Seiten, 34,- €
ISBN 978-3-95661-146-9

Rechtsprechungssammlung für Testamentsvollstrecker

Das Gesetz regelt die Testamentsvollstreckung in nur wenigen Paragraphen. Dieser Befund steht im umgekehrten Verhältnis zu ihrer in den letzten Jahrzehnten enorm gewachsenen Bedeutung. Gleichwohl gehört die Testamentsvollstreckung nicht zum Pflichtprogramm der juristischen Ausbildung. Ihre Komplexität in Gestaltung und Durchführung birgt viele Fehlerquellen.

Dies dokumentiert eine Vielzahl, überwiegend nicht höchstgerichtlicher Entscheidungen. Diese werden in der vorliegenden eBrochure nach elf Themengebieten erschlossen und in rund 400 Leit- und Orientierungssätzen zugänglich gemacht. Neben

- allgemeinen Rechtsfragen
- ordnungsgemäßer Verwaltung
- Haftung
- Entlassung und
- Vergütung

sind dies die Schnittstellen zu Stiftungen, Unternehmen, Auslandsbezug, Kostenfragen, dem Steuerrecht sowie dem Berufs- und Versicherungsrecht.

Rechtsanwender wie Richter, Notare, Rechtsanwälte und Testamentsvollstrecker, aber auch betroffene Erben, die im Regelfall unvorbereitet mit der Testamentsvollstreckung konfrontiert werden, sowie künftige Erblasser erhalten einen schnellen und komprimierten Zugang zu einer Vielzahl an Fragestellungen. Das digitale Format unterstützt die schnelle Recherche und ermöglicht zudem in vielen Fällen den sofortigen Zugriff auf im Internet veröffentlichte Volltexte.

Die eBrochure ist zum Download
über folgenden Link erhältlich:

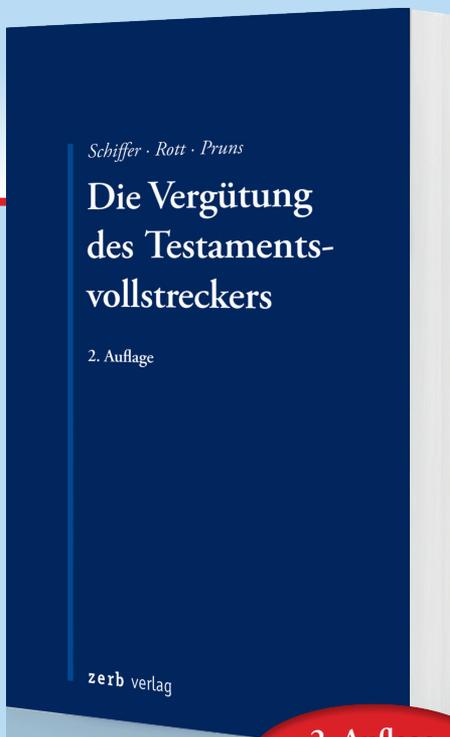


www.zerb.de/
Rechtsprechungssammlung-
Testamentsvollstrecker

www.zerb.de
zerb verlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn

**zerb
verlag**
Fachverlag für die
Erbrechtspraxis

Die Vergütung des Testamentsvollstreckers



2. Auflage
lieferbar

Herausgegeben von
RA Dr. K. Jan Schiffer,
RA, FAErbR und FAStR Eberhard Rott
und RA Matthias Pruns

2. Auflage 2022

256 Seiten, broschiert,
49,- €
ISBN 978-3-95661-124-7

Aktuell werden erhebliche Vermögen vererbt, sowohl im unternehmerischen Bereich als auch rein privat. Allein im Zeitraum zwischen 2015 bis 2024 soll es sich Studien zufolge um Vermögenswerte in Höhe von rund 3,1 Billionen Euro handeln. Gerade angesichts solcher Dimensionen kommt es in Erbfällen immer wieder zu langjährigen Streitigkeiten. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers hilft, solche Streitigkeiten unter den Erben zu vermeiden und dem Willen des Erblassers die gewünschte Geltung zu verschaffen, nicht nur im Bereich der Unternehmensnachfolge.

Jedoch müssen Testamentsvollstrecker im Nachhinein häufig um ihr Honorar kämpfen, da der Erblasser diese Frage nicht oder nicht eindeutig genug geregelt hat. In diesem Fall erhält der Testamentsvollstrecker nach § 2221 BGB zwar „eine angemessene Vergütung“. In der Praxis führt das aber oft zu Diskussionen und Streit. Regelmäßig fehlen den Beteiligten die notwendigen Kenntnisse, um die Aufgaben und die Verantwortung eines Testamentsvollstreckers sowie dessen Vergütung angemessen bewerten zu können. Selbst bei Kennern des Erbrechts sind in der Regel keine vertieften Kenntnisse zu den üblichen Vergütungsmethoden und Vergütungstabellen vorhanden, ganz zu schweigen von moderneren Vergütungsansätzen. In die Neuauflage sind zahlreiche aktuelle Entscheidungen einschließlich des Ansatzes zur Fortschreibung der sog. „Neuen Rheinischen Tabelle“ eingearbeitet worden.

Aus dem Inhalt

- Testamentsvollstreckung als besonderes Tätigkeitsfeld
- Vergütungsbemessung anhand von Tabellen
- Zeitvergütung des Testamentsvollstreckers
- Die Vergütung aus Sicht der Notare und Banken
- Moderne Vergütungsansätze
- Besteuerung der Vergütung

Checklisten, Formulierungsvorschläge, Hinweise zur Durchsetzung des angemessenen Honorars und ein Literaturspiegel ergänzen das Praxishandbuch. Aufschlussreiche empirische Daten zu Vergütungsanordnungen sowie eine Sammlung der in der Praxis regelmäßig gestellten Fragen runden das Werk ab.

Die Autoren

RA Matthias Pruns · StB Peter Meier · Notar a.D. Prof. Dr. Wolfgang Reimann · Dr. Peter Reinfeldt · RA Eberhard Rott · RA Dr. K. Jan Schiffer · RA Norbert Schönleber · RA Christoph J. Schürmann · StB Thomas Terhaag · Prof. Dr. Maximilian A. Werkmüller, LL.M.

Bestellschein einfach faxen:

0228/91911-59

oder rufen Sie an unter 0228 91911-50

- Die Vergütung des Testamentsvollstreckers 49,- €
95661-124-7
(zzgl. Versandkosten)

Name/Vorname: _____

Str./Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

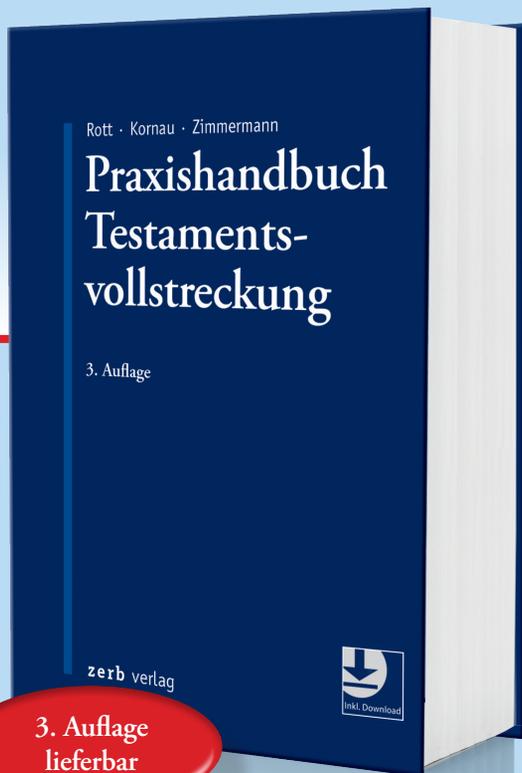
Datum/Unterschrift: _____

www.zerb.de

zerb verlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn

zerb
verlag

Fachverlag für die
Erbrechtspraxis



3. Auflage
lieferbar

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht Eberhard Rott, Dipl.-Bankbetriebswirt Dr. Michael Stephan Kornau und Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Rainer Zimmermann

3. Auflage 2022

712 Seiten, gebunden,
mit Muster-Download,
89,- €
ISBN 978-3-95661-125-4

Praxishandbuch Testaments- vollstreckung

Testamentsvollstreckung durch Anwälte, Steuerberater und Vermögensverwalter ist die moderne Form der Vermögensnachfolgegestaltung. Das Werk bietet nicht nur das vollständige Grundlagenwissen, sondern ist durch die praxisnahe Darstellung für jeden, der sich qualitätsorientierter Testamentsvollstreckung verschrieben hat, ein wertvoller Ratgeber. Es vermittelt fundiert das für die Praxis notwendige Wissen und Handwerkszeug und gibt vielfältige Handlungsempfehlungen für die tägliche Arbeit des Testamentsvollstreckers.

Für die Neuauflage wurde das Werk neu strukturiert und bietet so einen noch besseren Zugang zu den umfassenden Inhalten. Zahlreiche aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen sind von den Autoren eingearbeitet worden.

Aus dem Inhalt

- Allgemeine Grundsätze der Testamentsvollstreckung
- Arten der Testamentsvollstreckung
- Financial und Estate Planning
- Annahme, ordentliche Durchführung und Beendigung des Testamentsvollstreckeramts
- Vergütung des Testamentsvollstreckers
- Haftungs- und steuerliche Fragen
- Testamentsvollstreckung im Unternehmens- und Stiftungsbereich
- Spezialfälle: Grundstücke, Immobilien, Digitaler Nachlass, Kunst, Waffen etc. im Nachlass
- Exkurs: Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz
- Fallstudien aus der Praxis

Muster zum Download, Formulierungsbeispiele und Checklisten ergänzen das Praxishandbuch und stellen sowohl für die Gestalter in der Anwalts- und Notarpraxis als auch für den mit der praktischen Abwicklung befassten Testamentsvollstrecker ein unersetzliches Hilfsmittel dar.

Bestellschein einfach faxen:

0228/91911-59

oder rufen Sie an unter 0228 91911-50

- Praxishandbuch Testamentsvollstreckung 89,- €
95661-125-4
(zzgl. Versandkosten)

Name/Vorname: _____

Str./Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Datum/Unterschrift: _____

www.zerb.de

zerb verlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn

